

KUNDMACHUNG

- 1 -

Über die am Montag, den 23. Dezember 2024 stattgefundene 5. Gemeinderatssitzung im Sitzungszimmer der Gemeinde Gerlosberg, welche schriftlich einberufen wurde, beschließt der Gemeinderat einstimmig, folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Kerschdorfer Josef, Vbgm. Schweiberer Hansjörg, GV Schweiberer Friedrich, GR Schiestl Franz, Dollinger Josef, Kröll Gottfried, Hauser Christian, Kröll Johann, Wurm Stefan;

Entschuldigt: GV Huber Armin, GR Kaindl Melanie;

Schriftführerin: Kröll Anneliese

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister Kerschdorfer Josef begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, einen weiteren Tagesordnungspunkt auf die Sitzung aufzunehmen und zwar als Punkt 9. Beratung und Beschluss über Gründung eines neuen Verwaltungssprengels Bergrettung Ortsstelle Zell am Ziller. Die Aufnahme des genannten Punktes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

2. Bericht über Kassaprüfung durch den Überprüfungsausschuss am 26.11.2024

Die Kassenprüfungsniederschrift über die vom Überprüfungsausschuss am 26.11.2024 durchgeführte Prüfung der Gemeindekasse wird dem Gemeinderat vorgetragen.

Diesem Bericht stimmt der Gemeinderat einstimmig zu und es wird dem Bürgermeister als Rechnungsleger und der Kassierin die volle Entlastung erteilt.

3. Beratung und Beschluss über Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2025 und den Mittelfristigen Finanzplan bis 2029

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2025 wurde 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Schriftliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf wurden

Angeschlagen am: **24. Dezember 2024**
Abgenommen am: **08. Jänner 2025**



Der Bürgermeister:

KUNDMACHUNG

- 2 -

nicht eingebracht.

Der Voranschlag für das Jahr 2025 wird dem Gemeinderat vorgetragen und wie folgt festgesetzt:

Finanzierungshaushalt: Einnahmen: 2.285.100,00 Ausgaben: 2.491.800,00

Nettoergebnis: - 206.700,00

Ergebnishaushalt: Einnahmen: 1.697.000,00 Ausgaben: 1.512.400,00

Nettoergebnis: 184.600,00

Der negative Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) im Finanzierungshaushalt wird durch positive Girostände abgedeckt.

Der Gemeinderat nimmt den Voranschlag für das Jahr 2025 zur Kenntnis und fasst einen einstimmigen positiven Beschluss, somit ist der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2025 festgesetzt.

Weiters wird dem Gemeinderat der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029 vorgelegt, welcher vom Gemeinderat einstimmig beschlossen wird.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

4. Beratung und Beschluss über Gebührenerhöhungen

Gebühren im Jahr 2025 – gültig ab 01.01.2025

Grundsteuer A:	500 v.H. des Messbetrages
Grundsteuer B:	500 v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer:	3 v.H. des Messbetrages
Hundesteuer:	€ 40,-- pro Hund, € 50,-- für jeden weiteren Hund
Erschließungsbeitrag:	1,85 % des Erschließungskostenfaktors
Wasseranschlussgebühr:	€ 1,67 / m ³ Baumasse
Wasserbenützungsg Gebühr:	€ 0,83 / m ³
Zählermiete:	€ 12,-- pro Jahr
Wasserleitungsgrundgebühr:	€ 38,00 pro Jahr
Kanalanschlussgebühr:	€ 6,53 / m ³ Baumasse

Angeschlagen am: **24. Dezember 2024**
Abgenommen am: **08. Jänner 2025**



Der Bürgermeister:

KUND MACHUNG

- 3 -

Kanalbenützungsgebühr: € 2,60 / m³ (15 m³ Freimenge je Wasserzähler bei Gemeindewasseranschluss, 5 m³ ohne Gemeindeanschluss)

Müllgrundgebühr: € 12,00 pro Person und Jahr

Müllgebühren: € 0,42 pro kg

Kindergartenbeitrag: € 25,-- pro Kind, € 10,-- für jedes weitere Kind

Alle Gebühren inkl. Umsatzsteuer!

Verordnungen über die Gebührenerhöhung

Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Gerlosberg vom 23.12.2024

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird folgendes verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Gerlosberg erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr, als Wasserleitungsgrundgebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse

Angeschlagen am: **24. Dezember 2024**
Abgenommen am: **08. Jänner 2025**



Der Bürgermeister:

KUNDMACHUNG

- 4 -

eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind: Heu-, Stroh- und Holzschuppen, Garagen sowie Scheunen und Unterstellflächen.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,67 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr¹ bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,83 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt 12 Euro pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist halbjährlich vorzuschreiben (Akonto & Abrechnung). Die Zählergebühr ist jährlich vorzuschreiben.

§ 4

Wasserleitungsgrundgebühr

(1) Die Wasserleitungsgrundgebühr wird je Wasserzähler verrechnet und beträgt 38,00 Euro jährlich.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils 01.07. des laufenden Kalenderjahres

(3) Die Wasserleitungsgrundgebühr ist jährlich vorzuschreiben.

§ 5

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Angeschlagen am: **24. Dezember 2024**
Abgenommen am: **08. Jänner 2025**



Der Bürgermeister:

KUNDMACHUNG

- 5 -

§ 6

Umsatzsteuer

Alle festgesetzten Gebühren enthalten die jeweils geltende Umsatzsteuer.

§ 7

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Wasserleitungsgebührenordnung, zuletzt beschlossen am 05.09.2023 und kundgemacht vom 12.09.2023 bis 27.09.2023 außer Kraft.

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Gerlosberg vom 23.12.2024

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, wird folgendes verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Gerlosberg erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

(3) Im Falle der Errichtung und Erweiterung von Dachflächen oder versiegelten Grundflächen im Bereich des Siedlungsgebietes „Hoferwald“ wird zusätzlich zur Anschlussgebühr für Schmutzwasser zudem eine Anschlussgebühr zur Entsorgung der Dachwässer bzw. Oberflächenwässer eingehoben.

Angeschlagen am: 24. Dezember 2024
Abgenommen am: 08. Jänner 2025



Der Bürgermeister:

KUND M A C H U N G

- 6 -

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr für die Schmutzwasserentsorgung bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Die Anschlussgebühr für die Entsorgung der Dachwässer und versiegelten Flächen bemisst sich nach m² der zu berücksichtigenden Flächen.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,53 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum für Schmutzwasser. Die Höhe der Anschlussgebühr für Dachflächen und versiegelter Flächen im Bereich des neuen Baugebietes Hoferswald werden nach Feststellung der tatsächlichen Kosten des neu zu errichteten Oberflächenwasserkanals in einem eigenen Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,60 Euro pro Kubikmeter.

(2) Die Gemeinde Gerlosberg gewährte je Wasserzähler eine Freimenge von 15m³, sollte ein Gemeindewasseranschluss vorliegend sein. Für andere Objekte

Angeschlagen am: **24. Dezember 2024**
Abgenommen am: **08. Jänner 2025**

Der Bürgermeister:



KUNDMACHUNG

- 7 -

ohne Anschluss an die Gemeindewasserleitung wird eine Freimenge von 5m³ gewährt.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(4) Die laufende Gebühr wird in halbjährlichen Abständen (Akonto & Abrechnung) vorgeschrieben.

§ 5

Umsatzsteuer

Alle festgesetzten Gebühren enthalten die jeweils geltende Umsatzsteuer

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Kanalgebührenordnung“ zuletzt beschlossen am 05.09.2023 und kundgemacht vom 12.09.2023 bis 27.09.2023 außer Kraft.

Verordnung über Gebührenerhöhung der Gemeinde Gerlosberg vom 23.12.2024

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Gerlosberg verordnet:

Artikel I

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Gerlosberg vom 11.01.2006, kundgemacht vom 17.01.2006 bis 31.01.2006, zuletzt geändert durch den

Angeschlagen am: **24. Dezember 2024**
Abgenommen am: **08. Jänner 2025**



Der Bürgermeister:

KUND MACHUNG

- 8 -

Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Dezember 2024 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich:

- | | |
|--------------------------------|---------------------|
| a) Haushalt pro Person | Euro 12,00 (= 100%) |
| b) sonstige Gebührenpflichtige | Euro 12,00 (= 100%) |

2. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:

- | | |
|-------------|---------------|
| a) Restmüll | Euro 0,42 /kg |
|-------------|---------------|

Artikel II

Alle Gebühren inkl. Umsatzsteuer.

Diese Verordnung tritt mit ab 01.01.2025 in Kraft.

Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgte einstimmig.

5. Beratung und Beschluss über Personalangelegenheiten

6. **Beschluss über die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des Oberflächenwasserkanals Siedlungsentwicklung Hoferwald.**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme eines Darlehens aus dem Wasserleitungsfond im Jahr 2025 in der Höhe von € 150.000,--, Laufzeit: 10 Jahre, Fixzinssatz: 1,5%, zur Finanzierung des Oberflächenwasserkanals Siedlungsentwicklung Hoferwald.

7. **Beschluss über die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des Ortskanals Siedlungsentwicklung Hoferwald.**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme eines Darlehens aus dem Wasserleitungsfond im Jahr 2025 in der Höhe von € 150.000,--, Laufzeit: 10 Jahre, Fixzinssatz: 1,5%, zur Finanzierung des Ortskanals Siedlungsentwicklung Hoferwald.

Angeschlagen am: **24. Dezember 2024**
Abgenommen am: **08. Jänner 2025**



Der Bürgermeister:

KUND M A C H U N G

- 9 -

8. Beschluss über die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Wasserversorgungsanlage Siedlungsentwicklung Hoferwald.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme eines Darlehens aus dem Wasserleitungsfond im Jahr 2025 in der Höhe von € 150.000,--, Laufzeit: 10 Jahre, Fixzinssatz: 1,5%, zur Finanzierung der Wasserversorgungsanlage Siedlungsentwicklung Hoferwald.

9. Beratung und Beschluss über Gründung eines neuen Verwaltungssprengels Bergrettung Ortsstelle Zell am Ziller.

Es wird ein neuer Verwaltungssprengel Bergrettung Ortsstelle Zell am Ziller gegründet. Die Marktgemeinde Zell am Ziller hat für die Errichtung einer Garage für die Bergrettung Zell am Ziller ein Grundstück im Ausmaß von 75 m², welches im Eigentum des Landes Tirol stand, erworben. Zwischenzeitlich wurde darauf die Garage für die Bergrettung errichtet.

Nach mehreren Gesprächen haben sich an diesem Vorhaben auch die Gemeinden Hippach und Ramsau im Zillertal beteiligt. Daher ist es nunmehr notwendig einen Aufteilungsschlüssel für die Errichtung dieses Gebäudes sowie die Miet-, Betriebs- und Heizkosten zu genehmigen.

Die Miete wird nach dem VIP 2020 wertgesichert, wobei als Ausgangsbasis der Wertsicherung jener Monat gilt, in dem die Bergrettung die Räumlichkeiten erstmals benützt. Die Miete wird jeweils von Jänner zu Jänner auf Grund der Änderung VIP 2020 neu berechnet. Die Betriebs- und Heizkosten werden auf Grund eigener Aufzeichnungen und Messergebnisse ermittelt.

Die Aufteilung der Miet-, Betriebs- und Heizkosten sowie der Errichtungskosten auf die sieben Sprengelgemeinden erfolgt zu 50 % nach der Einwohnerzahl (Stichtag 31.10. des vorletzten Jahres) und 50 % nach den Gästenächtigungen des Vorjahres. Die Aufteilungsschlüssel gelten ab dem 1. Jänner 2024.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat diese Aufteilungsschlüssel für die Bergrettung Zell am Ziller. Es bedarf dazu gleichlautender Beschlüsse der Bergrettungs-Sprengelgemeinden.

Die Abstimmung ergibt folgendes Ergebnis: einstimmig.

Angeschlagen am: **24. Dezember 2024**
Abgenommen am: **08. Jänner 2025**



Der Bürgermeister: